



Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein 21. November 2009

Antragsteller	Vorstand und Haushaltsausschuss	
Betreff	Beitragssatzung 2010	
<p>Satzung für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2010 (Beitragssatzung 2010)</p>		
Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgeschäftsbearbeitung für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 21. November 2009 folgende Beitragssatzung:		
„§ 1	Beitragsfrei sind Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, die	1
1.	die Zahnheilkunde nicht ausüben,	2
2.	die 75 Jahre oder älter sind,	3
3.	die Wehr- oder Zivildienst leisten oder	4
4.	deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig 400 € unterschreiten, auf Antrag und gegen Nachweis	5
§ 2	Als monatlichen Beitrag zahlen Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig Holstein bei Ausübung der Zahnheilkunde	6
1.	selbstständig oder als Hochschullehrer mit Liquidationsberechtigung	7
2.	angestellt, beamtet oder als Sanitätsoffizier	8
3.	angestellt in Praxen in den ersten acht vollen Quartalen nach dem Datum der erstmaligen Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes	9
4.	bei monatlichen Einkünften aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig unter 897 € auf Antrag und gegen Nachweis	10
5.	Bei gleichzeitiger Beitragszahlung an eine Ärztekammer auf Antrag und gegen Nachweis	11
§ 3	Im Übrigen gilt § 3 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein."	12
	Kiel, den 28.10.2009	13
	gez.	14
	Dr. Rubehn	15
	Präsident	16
		17
		18
		19
		20
		21
		22
		23
		24
		25
		26
		27
		28
		29
		30
		31
		32
		33
		34
		35
		36
		37
		38
		39
		40
		41

angenommen		
einstimmig	0	0